



Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Berufsorientierte Linguistik im interkulturellen Kontext (BLIK) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.06.2013

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studienprogramm Berufsorientierte Linguistik im interkulturellen Kontext (BLIK) (90 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Berufsorientierte Linguistik im interkulturellen Kontext im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 28.06.2006 (ABl. 2007, Nr. 3, S. 43) wird wie folgt geändert:

(1) Der Titel des Studiengangs erhält folgenden Wortlaut:
„Berufsorientierte Linguistik im interkulturellen Kontext (BLIK) (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“

(2) In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Kommunikationswissenschaft“ durch den Wortlaut „der angewandten Sprachwissenschaft“ ersetzt.

(3) § 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zulassung zum Studium

Für das Studienprogramm müssen Lesekenntnisse des Englischen auf dem Niveau der ersten Fremdsprache im Abitur als Zulassungsvoraussetzung nachgewiesen oder bis spätestens zum Ende des 2. Semesters erworben werden.“

(4) In § 6 wird folgender Satz 2 (neu) ergänzt:
„Hiervon ausgeschlossen ist die Kombination mit dem Zwei-Fach-Bachelor Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur (90 Leistungspunkte).“

(5) § 7 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 7

Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulvorleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Module an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Um den Studienerfolg zu gewährleisten, ist es erforderlich das Modul „Sprache und Kommunikation“ zu Beginn des Studiums (Empfehlung 1. und 2. Semester) zu absolvieren. Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen werden Module aus dem Bereich „Rhetorik“ empfohlen.“

(6) In § 9 werden folgende Buchstaben „e“ und „f“ angefügt:

„e. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;

f. Kolloquien: können die Fertigstellung der Abschlussarbeit unter Anleitung von Professorinnen und Professoren bzw. Dozentinnen und Dozenten begleiten.“

(7) § 11 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 11

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 20 Seiten (ca. 35.000 Textzeichen);
- c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- d. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von maximal 6 Seiten bzw. ca. 11.000 Textzeichen;
- e. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 14;
- f. Projektarbeit: Erarbeitung eines publikationsfähigen Manuskripts und dessen mediale Aufbereitung (ca. 45.000 Textzeichen);
- g. Dossier: Sammlung von journalistischen Texten zu einem in der Presse aktuell diskutierten Thema und ein ca. 15-seitiger (ca. 26.000 Textzeichen) linguistischer Kommentar zu den jeweiligen journalistischen Textsorten;
- h. Medienproduktion: eine produktionspraktische Medienanwendung, die auch eine kritische Reflektion (das heißt eine schriftlich fixierte wissenschaftliche Erörterung der Konzeption, der Durchführung und der Ergebnisse) beinhaltet und deren angemessene mediale Darstellung in einer Projektpräsentation von ca. 30 Minuten Dauer; vorzugsweise als Gruppenarbeit;
- i. schriftliche oder mündliche Sprachprüfung: schriftliches oder mündliches Abfragen von Lerninhalten eines Sprachkurses von ca. 30 Minuten Dauer (mündlich) bzw. ca. 90 Minuten Dauer (schriftlich);
- j. Abschlussbericht: Bericht mit zusammenfassender Übersicht der behandelten Sprachmerkmale;
- k. Komplexprüfung: umfassende schriftliche Prüfung, die den Inhalt mindestens zweier Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Gegenstandsbereichen prüft, in der Regel im Umfang von 180 Minuten;
- l. elektronische Klausuren (Dauer: maximal 60 Minuten);

- m. elektronische Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Dauer in der Regel 30 Minuten maximal 60 Minuten);
 - n. Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Dauer maximal 90 Minuten).
- (2) Formen von Modulvorleistungen und Studienleistungen sind:
- a. Kurzreferat: ein mündlicher Vortrag von maximal 15 Minuten;
 - b. Referat: ein mündlicher Vortrag im Umfang von ca. 25 Minuten;
 - c. Sitzungsmoderation: die Vorbereitung, selbständige Leitung eines Seminars, einer Arbeits- oder Projektsitzung;
 - d. Stunden- bzw. Sitzungsprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung bzw. einer Arbeitsgruppen- oder Projektsitzung (ca. 4.000 Textzeichen);
 - e. Unterrichtsvor- und nachbereitende Übungsaufgaben: möglich sind Recherchen zu Problemen der angewandten Sprachwissenschaft und Kommunikationswissenschaft, Grammatik, Lexikologie; Lektüre von Quellen zu Themen des Unterrichts; gestalterische Entwürfe zu Fragen der Sprachverwendung; die schriftliche Beantwortung von Leitfragen und / oder Übungsaufgaben im Umfang von ca. 1 Stunde pro Woche;
 - f. Kurzttest: eine klausurähnliche Überprüfung von Studieninhalten von ca. 30 Minuten Dauer;
 - g. Projektpräsentation / Präsentation: Erarbeitung und angemessene mediale Darstellung eines Themas (ca. 30 Minuten Dauer); vorzugsweise als Gruppenarbeit;
 - h. Klausur: eine unbenotete schriftliche Prüfung von in der Regel 60 Minuten Dauer;
 - i. elektronische Studienleistungen: Analyse eines Textes maximal 1 Seite (1600 Textzeichen).
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle geforderten Modulvorleistungen und Studienleistungen erbracht und alle Modulleistungen des Moduls bestanden sind. Eine nicht bestandene Modulleistung kann mindestens einmal wiederholt werden. Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht zulässig.
- (4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen. Andernfalls gilt die Wiederholung als erbracht und die Modulleistung als nicht bestanden.“

(8) § 12 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“;

b. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.“

(9) § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 wird bei dem Wortlaut „K. Projektarbeit“ der Buchstabe „K.“ gestrichen;
- b. Folgender Abs. 6 wird eingefügt; Abs. 6 (alt) wird zu Abs. 7 (neu):
„(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt 4 Monate. Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung dieser Arbeit eingehalten werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern. Der Tag der Ausgabe und der Tag der Abgabe der Bachelor-Arbeit sind aktenkundig zu machen.“

(10) § 15 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Anlage „Studienprogrammübersicht“ (gemäß § 7) dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.“

(11) Die „Anlage Studienprogrammübersicht“ erhält folgende Fassung:

**„Anlage
Studienprogrammübersicht (gemäß § 7)**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Anfangssemester</i>
<i>Pflichtmodule</i>								
Interkulturalität	Nein	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit; mündliche Prüfung	10/80	4. bis 5.
Journalistisches Schreiben	Nein	4	10	Nein	Nein	Dossier; Hausarbeit	10/80	1. bis 2.
Medientheorie und -praxis	Nein	5	10	Ja	Nein	Medienproduktion	10/80	2. bis 3.
Praktikum (BLIK)	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-	5.
Soziolinguistik	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/80	5.
Sprache und Kommunikation (FSQ integrativ)	Nein	8	15	Ja	Ja	Komplexprüfung	15/80	1. bis 2.
Theoretische Sprachwissenschaft (BA)	Ja	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	10/80	3. bis 4.
<i>Wahlpflichtmodule</i>								
<i>Wahlbereich Sprache (Ein Sprachbereich im Umfang von 10 LP ist zu wählen.)</i>								
<i>Sprachbereich (allgemein)</i>								
Europäischer Referenzrahmen A	Ja	8	10	Ja	Nein	schriftliche oder mündliche Sprachprüfung	10/80	3. bis 4.
Europäischer Referenzrahmen B	Ja	8	10	Ja	Nein	schriftliche oder	10/80	3. bis 4.

						mündliche Sprachprüfung		
Europäischer Referenzrahmen C	Ja	8	10	Ja	Nein	schriftliche oder mündliche Sprachprüfung	10/80	3. bis 4.
<i>Sprachbereich (südasiatisch)</i>								
Einführung in eine moderne südasiatische Sprache	Nein	Varianten 6/6	5	Nein	Nein	Abschlussbericht	5/80	3.
Weiterführender Kurs zu einer modernen südasiatischen Sprache	Ja	Varianten 6/6	5	Ja	Nein	Abschlussbericht	5/80	4.
<i>Wahlbereich Abschluss (10 LP)</i>								
<i>Wahlbereich Abschlussarbeit (Bachelorarbeit oder Projektarbeit)</i>								
Bachelor-Arbeit	Ja	0	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit	10/80	6.
Projektarbeit (BLIK)	Nein	1	10	Nein	Nein	Projektarbeit	10/80	6.
<i>Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 1 ASQ-Modulen (5 LP)</i>								
ASQ I		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/80	6.

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die zum Wintersemester 2013/2014 ihr Studium in diesem Studienprogramm aufnehmen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 19.06.2013 beschlossen; der Rektor hat diese Ordnung genehmigt am 07.08.2013.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 7. August 2013

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor